Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 22 (1947)

Heft: 7

Rubrik: Von den Mietern - für die Mieter

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Sozialversicherung in Großbritannien

In Großbritannien ist eine weitreichende Reform der Sozialversicherung in Vorbereitung. Der darauf bezügliche Gesetzesentwurf ist im Unterhaus des Parlamentes bereits in erster und zweiter Lesung angenommen worden, und zwar haben ihm alle Parteien zugestimmt und es ist nicht wahrscheinlich, daß vom Hause der Lords, oder bei der dritten Lesung im Unterhaus, noch bedeutende Änderungen vorgenommen werden. An die Stelle der bisherigen Arbeiter- und Angestelltenversicherung wird eine *allgemeine Volksversicherung* treten, die alle Personen umfaßt, welche das schulpflichtige Alter überschritten und das Alter der Pensionsberechtigung noch nicht erreicht haben. In den Geltungsbereich der Versicherung fallen neben Arbeitnehmern auch selbständig Erwerbstätige und berufslose Personen. Die Zahl der selbständig Erwerbstätigen wird auf 2,5 Millionen geschätzt.

Die Beiträge der Arbeitnehmer werden von diesen und ihren Arbeitgebern aufgebracht, selbständig Erwerbstätige und Berufslose haben die Beiträge allein zu zahlen. Die vorgesehenen Staatszuschüsse kommen allen Versicherten zugute.

Anspruch auf Versicherungsleistungen besteht bei *Krankheit und Arbeitslosigkeit,* bei Aufgabe der Berufsarbeit nach dem Erreichen der Altersgrenze, die für Männer mit 65, für Frauen mit 60 Jahren angesetzt ist, bei Mutterschaft und Witwenschaft und beim Ableben. Selbständig Erwerbstätige und Berufslose erhalten keine Arbeitslosenunterstützung. Die Bezugsdauer der Arbeitslosenunterstützung der Arbeitnehmer ist maximal dreißig Wochen; die Unterstützung bei längerer Arbeitslosigkeit wird durch ein besonderes Gesetz geregelt werden und ihre Kosten wird der Staat tragen. Anspruch auf Krankengeld, der für die ganze Krankheitsdauer besteht, sollen Selbständige erst nach einer Wartezeit von 24 Krankenwochen haben. Für Arbeitnehmer ist die Wartezeit zum Krankengeldbezug bloß drei Tage, und ihnen wird bei längerer Krankheitsdauer die Unterstützung für die Wartezeit nachbezahlt.

Altersrenten erhalten Selbständige unter den gleichen Bedingungen wie Arbeitnehmer. Ein Zwang, beim Erreichen der Altersgrenze die Erwerbsarbeit aufzugeben, besteht nicht. Gegenwärtig sind 750 000 Männer im Alter von über 65 Jahren noch als Arbeitnehmer erwerbstätig. Wenn Alterspensionierte weiter arbeiten und über 20 Schilling in der Woche verdienen, wird die Pension um 1 Schilling je 1 Schilling des Überverdienstes reduziert.

Nicht berufstätige *verheiratete Frauen* sind von der Pflichtversicherung ausgenommen, können aber, wenn sie bisher versichert waren, die Versicherung freiwillig fortsetzen, um einen eigenen Anspruch auf Altersrente zu haben, sonst haben sie bloß auf einen Zuschuß auf Grund der Versicherung des Ehemannes Anspruch. Ebenso sind selbständig erwerbstätige verheiratete Frauen von der Beitragszahlung enthoben, dürfen sie aber freiwillig zahlen, um auf Krankengeld usw. Anspruch zu haben.

Nach den früher erlassenen Gesetzen waren die Unterstützungsansätze der einzelnen Versicherungsarten erheblich verschieden. Jetzt sind sie in der Hauptsache gleich. Sowohl Kranke wie Arbeitslose und Alterspensionierte erhalten, wenn sie alleinstehend sind, 26 Schilling (1 Schilling = etwa 90 Rp.) in der Woche, und wenn sie verheiratet sind oder sonst abhängige erwachsene Angehörige zu versorgen haben, wöchentlich 42 Schillinge. Kranke und Arbeitslose erhalten überdies einen Zuschuß von 7 Schillingen für ein Kind; die Unterstützung für weitere Kinder ist durch ein besonderes Gesetz über Familienfürsorge geregelt, das 1945 in Kraft trat. Wer mit dem Einheitssatz, besonders in der Krankenversicherung, nicht zufrieden ist, kann sich bei gegenseitigen Hilfskassen auf *zusätzliche Bezüge* versichern.

Das Gesetz zielt darauf ab, den Ausfall von Erwerb niemals zum Anlaß schwerer Notlage der Betroffenen und ihrer Angehörigen werden zu lassen, sondern ihnen stets eine bescheidene Existenzmöglichkeit zu gewährleisten. Der Spartrieb weiter Kreise wird wohl eingeschränkt, aber nicht aufgehoben werden.

Die *Kosten der Versicherungsleistungen* und der Verwaltung werden für das Jahr 1948 auf 452 Millionen geschätzt, wovon auf Verwaltungskosten nur 18 Millionen treffen. Aus Beiträgen der Versicherten und der Arbeitgeber werden davon 350 Millionen gedeckt. Bis 1958 werden die Kosten schätzungsweise auf 545 und bis 1978 auf 749 Millionen Pfund Sterling (rund 13 Milliarden Schweizer Franken) ansteigen. Dazu kommen noch aus Staatsmitteln allein zu bestreitende Aufwendungen für langdauernde Arbeitslosigkeit (Krisenunterstützung) und Zuschüsse zu Altersrenten, die für 1948 mit 57 Millionen Pfund Sterling angenommen, später aber sinken werden, ferner die Kosten der Entschädigung von Betriebsunfällen, die auch künftig besonders geregelt bleiben wird. Die Jahresausgaben für die in dem neuen Gesetz zusammengefaßten Zweige der Sozialversicherung, für Betriebsunfallversicherung und für Familienfürsorge zusammengenommen, werden sich gleich zu Anfang auf 540 Millionen Pfund Sterling belaufen.

Nach «Schweizerische Gewerbezeitung».

VON DEN MIETERN — FÜR DIE MIETER

Was es für die Baugenossenschaften zu überlegen gilt

Gewiß ist die Stromknappheit für einmal wieder überwunden, die Einschränkungen im Elektrizitätsverbrauch sind aufgehoben, die Wohnungsmieter dürfen wieder ohne Angst vor Repressalien ihre Boiler und andern Warmwasserapparate benützen — bis zum nächsten Winter, wo die Kalamität sich neuerdings einstellen wird, weil bis dahin und *noch auf Jahre hinaus* keine neuen Speicherwerke erstellt sein werden und weil die nassen Winter sich nicht nach Bedürfnis und nach unserem Wunsch einstellen werden.

Der Schreiber dieser Zeilen ist der Ansicht, daß auch un-

sere Baugenossenschaften aus der Situation etwas lernen sollten. Die «Spenglermeister- und Installateur-Zeitung» hat vor nicht langer Zeit geschrieben: «Es muß heute beim Laien und Fachmann Kopfschütteln veranlassen, wenn man einerseits sehen muß, wie gewisse Kreise glauben, mit allen Mitteln das Gas im Haushalt verdrängen zu müssen und die Elektrizität allein auf den Schild heben, die dann, wenn es dem Wettergott einfällt, nicht regnen zu lassen, einfach nicht zur Verfügung steht. Trotzdem wird mit allen möglichen Schikanen die Verwendung von elektrischen Apparaten dort propagiert, *wo Gas ebenbürtig oder zweckmäßiger wäre.* Die für diesen unentbehrlichen täglichen Bedarf gebrauchte Energie *steht anderen Zwecken nicht mehr zur Verfügung.* Die einfache Folge davon ist, daß der Stromverbrauch allgemein eingeschränkt oder der Schalter endgültig auf Null gestellt wird.»

In der Tat wird bereits wieder fröhlich drauflos montiert und installiert, um möglichst viele Elektroboiler und Elektroherde in die Häuser zu bringen. Sogar Gasherde und andere Gasapparate werden auf elektrischen Betrieb umgestellt, was heute, wo genug Gas vorhanden ist, direkt als widersinnig erscheint und die Strommisere in den kommenden Wintern ganz allgemein verschärfen wird. Und die Auftraggeber merken dabei nicht einmal, daß die großen Elektrizitätskonzerne darauf ausgehen, das Monopol in der Wärmeversorgung des Haushalts an sich zu ziehen, um nachher auch in der *Tarifgestaltung* freie Hand zu haben, gewiß nicht zum Vorteil der Wohnungsmieter und Konsumenten.

Dagegen wenden sich, die Situation überblickend, endlich auch die bisherigen Stromverbraucher; sie sträuben sich ganz naturgemäß dagegen, sich weiterhin und womöglich noch stärker einschränken zu lassen, während die Elektrizitätswerke unbekümmert um die Versorgungslage und Lieferungsmöglichkeiten neue Stromverbraucher ans Netz anhängen. Es ist doch klar, daß durch diese *Planlosigkeit* die Stromkalamität in den kommenden Wintern noch verschärft wird und die bisherigen Verbraucher, welche auf Elektrizität angewiesen sind, *noch stärker benachteiligt* werden, ganz abgesehen davon, daß auch die neu hinzugekommenen Bezüger gewärtigen müssen, daß ihnen der Strom gesperrt wird. Die Elektrizitätsindustrie hat eben wohl das Recht, möglichst viele Stromkonsumenten zu werben; aber sie hat nicht auch die Pflicht, jene mit genügend Strom zu beliefern.

Anderseits ist bekannt, daß jetzt wieder *Gas in unbeschränkten Mengen* und auch in besserer Qualität geliefert werden kann. Gas liegt sogar für den Winter «auf Lager» — in Form von Kohlenreserven, die vorsorglich angelegt wurden. Da sollte man meinen, daß Umstellungen von Gas auf Elektrisch im gegenwärtigen Zeitpunkt wirklich nicht zu verantworten sind. Man muß sich aber in Anbetracht der Verhältnisse auch gründlich überlegen, ob es nicht vernünftiger wäre, Neubauten mit Gas- statt mit Elektroherden und Warmwasserapparaten auszurüsten, um die Mieter der Wohnungen inskünftig vor Restriktionen zu schützen. Wobei nicht zu übersehen ist, daß die Gasküche wie die Gas-Warmwasserapparate ökonomisch und in der Ausstattung nicht hinter der Elektrizität zurückstehen, ihr jedenfalls an Betriebsbereitschaft und Kontinuität ebenbürtig, wenn nicht überlegen sind. Und das eine Wichtige dürfen gerade die Baugenossenschaften nicht vergessen: *Durch die Entgasung der Kohle wird Koks für unsere Zentralheizungen gewonnen,* der heute aus dem Ausland kaum mehr erhältlich ist. Und je mehr Gas konsumiert wird, um so größer ist der Anfall von Gaskoks.

Gerade unsere Baugenossenschaften, deren Tätigkeit auf Planung und Bedarfsdeckung abzielt, haben die Pflicht, nach *volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten* zu handeln und einer *Koordination* der uns in der weißen und schwarzen Kohle, in der Elektrizität und im Gas zur Verfügung stehenden Energie- und Wärmequellen Vorschub zu leisten. Jedes Ding an seinem Ort: Gas und Koks zur Wärmeerzeugung in die Wohnbauten, Elektrizität für motorische Kraft in die Betriebe. Nur so können wir in den kommenden Wintern vor Überraschungen bewahrt werden, vor Überraschungen, die geeignet sind, unser ganzes Wirtschaftsleben zu erschüttern, der Industrie, dem Verkehr und dem Gewerbe mitten im Winter «Strommangelferien» zu diktieren und dem Haushalt noch schärfere Einschränkungen im Stromverbrauch aufzuerlegen. *gr.*

VON HEIM UND HAUS

Wie soll man sich bei Stromunterbrüchen verhalten?

Trotz aller Vorkehren und Anstrengungen von seiten der Werke wird es sich wahrscheinlich nicht vermeiden lassen, daß auch im kommenden Winter wieder da und dort Unterbrüche in der Elektrizitätsversorgung auftreten werden, die auf Überlastung der Leitungen zurückzuführen sind. An kalten Tagen, wenn in allen Haushaltungen die elektrischen Öfeli angeschaltet werden, kann die Belastung zu groß werden, so daß die Sicherheitsvorrichtungen ausschalten und so ein oder mehrere Quartiere ohne Elektrizität bleiben. Es liegt nun im öffentlichen Interesse, daß diese Unterbrüche von möglichst kurzer Dauer sind. Da kann nun jeder einzelne Abnehmer das Seine dazu beitragen, daß die Versorgung möglichst schnell wieder aufgenommen werden kann.

Folgende Anweisungen sollen befolgt werden, wenn ein Unterbruch eintritt:

1. Ausschalten aller im Betrieb gewesenen Geräte, besonders der Öfen.
2. Eingeschaltet lassen einer Lampe, die anzeigt, wenn wieder Strom vorhanden ist.
3. Wenn die Lampe das Ende der Unterbrechung anzeigt, einen Augenblick warten und dann ein Gerät nach dem andern wieder einschalten.

Da ein Unterbruch meistens eine Überlastung des Netzes anzeigt, wird man gut tun, nach einer Unterbrechung das Netz weniger zu belasten, das Öfeli also zum Beispiel nur auf $^1/_2$ zu schalten. Dadurch wird vermieden, daß sich die Unterbrechung wiederholt. Wenn man diese Anweisungen befolgt, dient man seinen Nachbarn und sich selbst.